

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.771.209

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4301/J-NR/2020

Wien, am 20. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hannes Amesbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. November 2020 unter der Nr. **4301/J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „unverhohlene Morddrohung gegen ehemaligen Abgeordneten zum Nationalrat wird nicht weiter verfolgt!“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ersuche ich um Verständnis, dass mir eine detaillierte Beantwortung aller Fragen aufgrund meiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht nicht möglich ist.

**Zu den Fragen 1, 2 und 6:**

- 1. *Wie konkret muss, in Zeiten wie diesen, bei einer offenen Morddrohung („Kopf abreißen“) der Anfangsverdacht für die Staatsanwaltschaft gegeben sein, damit überhaupt Ermittlungen aufgenommen werden?*
- 2. *Worin liegt die Begründung, dass kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist?*
- 6. *Warum ist im gegenständlichen Fall ein Antrag auf Fortführung gemäß § 195 StPO nicht zulässig?*

Gemäß § 35c Staatsanwaltschaftsgesetz hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, sofern kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 StPO) besteht. Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist. Der eingangs zitierten Gesetzesbestimmung zufolge ist der Anzeiger vom Absehen der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit dem Hinweis, dass ein Antrag auf Fortführung gemäß § 195 StPO nicht zusteht, zu verständigen. Die Einbringung eines Antrags auf Fortführung eines Ermittlungsverfahrens ist gemäß § 195 StPO nur in jenen Fällen möglich, in denen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und nach §§ 190 bis 192 StPO beendet wurde.

Die zuständige Staatsanwaltschaft gelangte nach Prüfung der Formulierung der übermittelten Nachrichten zu dem Ergebnis, dass die Äußerungen keine ernst gemeinte Androhung eines konkreten Übels darstellen, das auch als verwirklichbar anzusehen ist, zumal die Androhung unrealistisch erschien. Dies wurde auch aus dem Gesamtzusammenhang der Kommunikation geschlossen.

**Zu den Fragen 3 bis 5:**

- *3. Müssen tatsächlich erst Angriffe stattfinden oder Köpfe rollen wie in Frankreich, damit die Staatsanwaltschaft gegen direkte und unverhohlene Drohungen und offensichtlichen religiösen Extremismus tätig wird?*
- *4. Ist die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nicht ein Freibrief für Nachahmungstäter und eine Einladung, Drohungen gegen andere Personen in der Öffentlichkeit auszusprechen, in dem Wissen, dass keine weiteren Ermittlungen eingeleitet werden, geschweige denn, eine Anklage erhoben wird?*
- *5. Was gedenken Sie als zuständige Ministerin zu tun, damit die Staatsanwaltschaften und Richter gegenüber den vom Ausland importierten und für die breite Öffentlichkeit der Österreicher nicht auf den ersten Blick erkennbaren ethnischen, sozialen und politischen Konflikte und Drohungen sensibilisiert werden?*

Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangenden Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hiezu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären (§ 2 Abs 1 StPO). Jeder der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gelangte Sachverhalt wird im Einzelnen auf das Vorliegen eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs. 3 StPO) geprüft; bejahendenfalls erfolgt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, das dazu dient, Sachverhalt und Ermittlungen soweit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann (§ 91 Abs 1 StPO).

Die Erwägungen der Staatsanwaltschaft, die sie von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absehen ließen (§ 35c StAG) habe ich bereits in Beantwortung der Fragen 1, 2 und 6 dargestellt.

i.V. Mag. Werner Kogler

